

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
als Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)

Die Gut Schmatzin GbR, Dorfstraße 16 in 17390 Schmatzin, hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen über zwei Förderbrunnen am Standort Schmatzin gestellt.

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit Nummer 13.5.1 der Anlage 1 des UVPG, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wasserrechts entscheiden.


Dr. Syrbe

Landrätin des
Landkreises Vorpommern-Greifswald